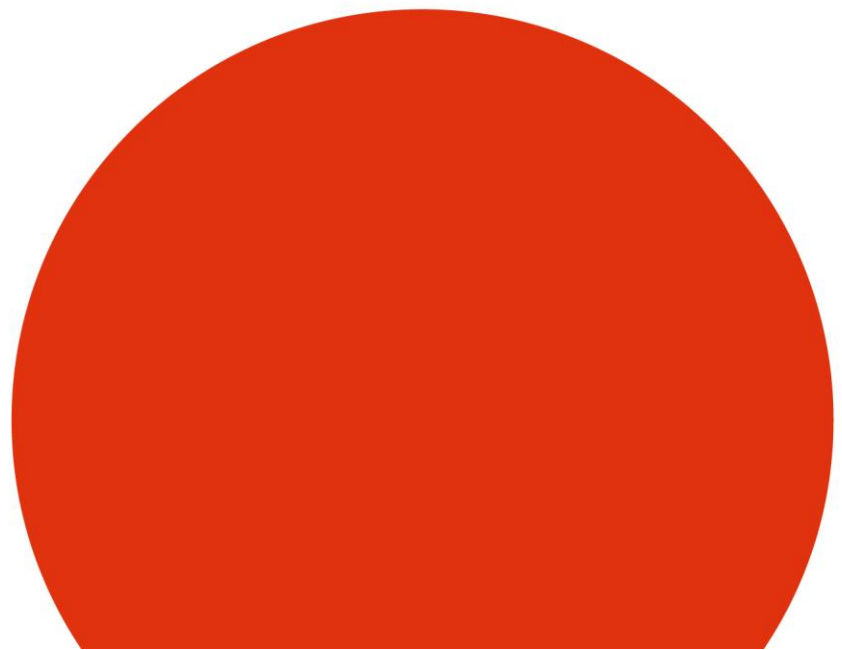


Förderrichtlinie

Einzelprojekte

*CSO Kofinanzierungen in
Entwicklungsländern*



Inhalt

1. Ausgangslage und Ziele	3
2. Rechtsgrundlagen.....	4
3. Antragsberechtigte, Förderungswürdige Projekte, Förderungshöhe	5
3.1 Antragsberechtigte	5
3.2 Förderungswürdige Projekte	5
3.3 Förderungshöhe.....	7
4. Förderbedingungen	8
5. Förderbare Kosten.....	9
6. Ablauf der Förderungsgewährung.....	10
6.1. Einreichung	10
6.2. Bewertung und Förderempfehlung	11
7. Kein Rechtsanspruch	12
6. Schlussbestimmungen	13

1. Ausgangslage und Ziele

Im Rahmen der bilateralen Programm- und Projekthilfe der Austrian Development Agency (ADA) werden Vorhaben gefördert, welche die **Lebensbedingungen** und **Entwicklungsperspektiven** der **Bevölkerung in Entwicklungsländern** nachhaltig verbessern und zur Armutsminderung beitragen. Dabei werden die Grundsätze und Ziele internationaler Vorgaben wie der Agenda 2030 (Nachhaltige Entwicklungsziele), Addis Abeba Aktionsagenda zur Entwicklungsfinanzierung und der Globalen Partnerschaft für wirksame Entwicklungszusammenarbeit (Busan-Erklärung) berücksichtigt und Beiträge zu deren Erreichung geleistet.

Das Förderinstrument „**Einzelprojekte – CSO Kofinanzierungen in Entwicklungsländern**“ gilt für Projekte in Entwicklungsländern entsprechend der Definition des Development Assistance Committee/DAC der OECD, die von Entwicklungsorganisationen gemeinsam mit lokalen Partnerorganisationen in Entwicklungsländern durchgeführt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (EZA-G), BGBl. I Nr. 49/2002, i.d.g.F.
- Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik, i.d.g.F.
- Bei der Erstellung der Richtlinie wurde sinngemäß der Regelungsinhalt der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln 2014 (ARR), i.d.g.F. berücksichtigt.

3. Antragsberechtigte, Förderungswürdige Projekte, Förderungshöhe

3.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind **Entwicklungsorganisationen**¹ gemäß § 3 (2) EZA-G. Ausgenommen sind Einzelpersonen. Zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderantrags muss die Entwicklungsorganisation eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben.

Die Projekte müssen gemeinsam mit einer oder mehreren lokalen **Partnerorganisation/en** (Civil Society Organisations – CSOs), die im Partnerland registriert ist/sind, geplant und durchgeführt werden.²

Organisationen, die mit Förderung der ADA derzeit bereits ein Rahmenprogramm oder eine Strategische Partnerschaft in Entwicklungsländern des **Südens** durchführen, sind für Einzelprojekte in Entwicklungsländern des **Südens nicht antragsberechtigt** (siehe Länderliste unter www.entwicklung.at > Förderportal > Einzelprojekte Süd&Ost).

Organisationen, die mit Förderung der ADA derzeit bereits ein Rahmenprogramm oder eine Strategische Partnerschaft in Entwicklungsländern des **Ostens** durchführen, sind für Einzelprojekte in Entwicklungsländern des **Ostens nicht antragsberechtigt** (siehe Länderliste unter www.entwicklung.at > Förderportal > Einzelprojekte Süd&Ost).

3.2 Förderungswürdige Projekte

Förderungswürdige Projekte zielen auf **Armutsminderung, gute Regierungsführung, menschliche Sicherheit** und die **Erhaltung einer lebenswerten Umwelt**, gemäß den Sustainable Development Goals (SDGs) und dem Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik, ab. Thematische Schwerpunkte sind ländliche Entwicklung, Ernährungssicherheit, Wasser- und Siedlungshygiene, Bildung und Ausbildung, Menschenrechte und Friedensförderung, Katastrophenprävention, Umwelt und Klimawandel sowie Migration und Entwicklung. Die Projekte müssen in Entwicklungsländern (entsprechend der Definition des Development Assistance

¹ Entwicklungsorganisationen im Sinne des Bundesgesetzes sind gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, sofern Entwicklungszusammenarbeit zu ihren satzungsgemäßen Zielen und ihrer tatsächlichen Geschäftstätigkeit gehört. Den Entwicklungsorganisationen sind Einrichtungen insbesondere der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, der Länder, der Gemeinden und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie Unternehmen gleichzuhalten, soweit sie Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des § 2 Abs. 3 EZA-G leisten.

² In Sonderfällen – wenn z.B. keine geeigneten lokalen CSOs vorhanden sind – können auch Behörden der lokalen Selbstverwaltung oder andere dezentrale AkteurInnen als lokale Partner auftreten.

Committee/DAC der OECD) umgesetzt werden und in deren nationale und lokale Strategien eingebettet sein.

Voraussetzung für die Förderungswürdigkeit ist, dass die Projekte

- in sich geschlossen sind und klar definierte Ziele haben;
- die Projektaktivitäten im Partnerland umsetzen;
- auf einer Problem-, Bedarfs- und Potenzialanalyse aufbauen;
- relevante nationale und lokale Akteur*innen maßgeblich mit einbinden;
- auf die Stärkung/Kapazitätsentwicklung der Zielgruppen und der lokalen Partnerorganisation/en ausgerichtet sind;
- eine adäquate Risikobewertung (inklusive geeignete Mitigations-Maßnahmen) sowie ein aktives Risikomanagement gewährleisten;
- sich an den Entwicklungsplänen des Partnerlandes und an den Prinzipien der ADA orientieren;
- die Umwelt-, Gender- und Sozialstandards gewährleisten;³
- im Zeitraum von mindestens zwei Jahren bis maximal drei Jahren durchführbar sind;
- mit plausiblen und angemessenen Projektbudgets geplant werden.

Nicht gefördert werden

- Projekte, die ausschließlich den Transport von Personen oder Gütern in ein Entwicklungsland vorsehen, die mehr als 50 Prozent Anschaffungskosten von Gegenständen (z.B. medizinische Geräte etc.) und/oder Baukosten (inklusive dazugehörige Personalkosten) beinhalten, oder deren Personalkosten sich nicht überwiegend aus lokalem Personal zusammensetzen (österreichisches / internationales Personal kann nur in begründeten Ausnahmefällen eingesetzt werden).
- Stipendien sowie damit verbundene Reisekosten.
- Punktuelle Maßnahmen wie z.B. Einzelveranstaltungen oder Studien, sofern sie nicht im Rahmen eines Projekts durchgeführt werden und für dieses relevant sind.

³ Siehe Manual Environmental, Gender and Social Impact Management (<https://ada.cdn.kontainer.com/cdn-static/66062f94/b4Tw8awc3Wbx/egsim-manual.pdf>)

3.3 Förderungshöhe

Die **Förderung** der ADA pro Einzelprojekt beträgt **mindestens EUR 350.000,-** und **höchstens EUR 600.000,-**.

Der **Fördersatz** richtet sich nach dem **Land, in dem das Vorhaben durchgeführt wird**. Die entsprechende Auflistung und aktualisierte Kategorisierung der Länder findet sich auf der ADA-Website: www.entwicklung.at > Förderportal > Einzelprojekte Süd&Ost

4. Förderbedingungen

Die Gewährung der Förderung setzt auf jeden Fall voraus, dass die antragstellende Organisation eine **ordentliche Geschäftsführung** hat und von einer **professionellen Durchführung** der Leistung aufgrund vorliegender fachlicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Voraussetzungen ausgegangen werden kann.

Die Antragsberechtigung, ordnungsgemäße Registrierung, ordentliche Geschäftstätigkeit und Eignung werden von der ADA geprüft.

Finanzierungsplan vorzulegen, der vollständig alle finanziellen Mittel zur Finanzierung des Projekts sowie die Anteile der einzelnen Finanzierungspartner und Eigenmittel ausweist.

Die antragstellende Organisation hat **Eigenmittel** (z. B. Spenden, Sponsorengelder) im Ausmaß von mindestens 10 Prozent der Gesamtprojektkosten einzubringen, im Budget nachvollziehbar auszuweisen und nachzuweisen. Als Eigenmittel werden ausschließlich finanzielle Beiträge (d.h. in-cash in Form von Geldmittel) akzeptiert. Nicht als Eigenmittel akzeptiert werden Sachleistungen (in-kind Beiträge) und Förderungen durch andere öffentliche Fördergeber. Sofern 10% Eigenmittel und die ADA-Förderung für die Finanzierung der Gesamtprojektkosten nicht ausreichend sind, müssen zusätzliche Eigenmittel und/oder Drittmittel (Förderungen durch andere öffentliche Fördergeber) zur Gesamtfinanzierung des Projekts verwendet werden.

Bei einer Förderungsgewährung kommen die **Allgemeinen Vertragsbedingungen der ADA für Förderungen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit**, i.d.g.F. (AVB) zur Anwendung, ebenso wie das **Manual Environmental, Gender and Social Impact Management**, i.d.g.F. und die **Richtlinie zur Sichtbarkeit der Austrian Development Agency** i.d.g.F. Die Dokumente stehen auf der ADA-Website zur Verfügung (www.entwicklung.at).

5. Förderbare Kosten

Förderbar sind nur jene tatsächlich wirksamen Kosten, die **direkt** mit der Durchführung des Vorhabens in Zusammenhang stehen und für die ein **Nachweis der Ausgaben** erbracht werden muss. Die Kosten sind von der antragstellenden Organisation im Projektbudget detailliert darzustellen und können sich aus den im Projektbudget-Template in der gültigen Fassung angeführten, direkten und indirekten Kosten zusammensetzen.

6. Ablauf der Förderungsgewährung

6.1. Einreichung

Förderansuchen müssen per E-Mail bei der ADA eingereicht werden. Nur Anträge, welche die standardisierten Formatvorlagen verwenden (abrufbar unter www.entwicklung.at), unterzeichnet sowie vollständig und fristgerecht eingereicht worden sind, werden berücksichtigt. Das Förderansuchen kann auf Deutsch oder Englisch vorgelegt werden. Für Unterlagen in anderen Sprachen ist vor dem Einreichen Rücksprache mit dem Referat Zivilgesellschaft International & Humanitäre Hilfe zu halten. Eine aussagekräftige Kurzbeschreibung zu Problemstellung, Zielen, Zielgruppen und Aktivitäten ist im Förderansuchen auf Deutsch oder Englisch zu verfassen.

Die **Einreichfristen** sind auf der **ADA-Website veröffentlicht**.

Das vollständige, unterzeichnete Förderansuchen ist bei der ADA / Referat Zivilgesellschaft International & Humanitäre Hilfe fristgerecht bis 24:00 Uhr (MEZ/MESZ) per E-Mail einzureichen: zivilgesellschaft-international@ada.gv.at

Das Förderansuchen besteht aus:

- Antragsformular
- Logical Framework
- Projektbudget
- Bankdatenblatt
- Environmental, Gender and Social Standards (EGSS) Checklist
- Kopie der Statuten der Organisation
- Vereinsregisterauszug, Firmenbuchauszug oder Äquivalentes
- ADA Financial Health Form, nicht älter als 3 Jahre, vollständig ausgefüllt und durch Wirtschaftsprüfer, Rechnungsprüfer oder Steuerberater unterschrieben, einschließlich der darin geforderten Nachweise
- Bonitätsnachweis nach einem anerkannten Ratingsystem (z.B. Creditreform, Kreditschutzverband 1870 bzw. Bisnode, Crif, Dun & Bradstreet, Schufa, Moody's, Fitch, DBRS)

6.2. Bewertung und Förderempfehlung

Für die Bewertung berücksichtigt werden nur jene Anträge, welche die oben – in Kapitel 3 und Kapitel 4 – dargelegten Voraussetzungen erfüllen.

Die Bewertung erfolgt durch eine Kommission. Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom Referat Zivilgesellschaft International & Humanitäre Hilfe ernannt werden.

Parallel werden in dieser Phase bei Vorhaben mit einem Gesamtbudget über EUR 500.000,- die Umwelt-, Gender und Sozialrisiken des geplanten Vorhabens von den zuständigen ADA-Fachreferent*innen eingeschätzt und eventuelle Verbesserungsvorschläge gemacht. Im Falle von moderaten bzw. hohen Umwelt-, Gender oder Sozialrisiken ist – entsprechend den Empfehlungen der zuständigen Fachreferent*innen – eine spezifische Studie über potentielle Auswirkungen des Projekts sowie ev. die Ausarbeitung eines dazugehörigen Risikomanagement- und Nachhaltigkeitsplans vorzusehen.

Die Bewertung der Anträge erfolgt anhand folgender **Bewertungskriterien**:

- **Kapazitäten der antragstellenden Organisation;**
- **Kapazitäten der/des lokalen Partner/s;**
- **Kooperation** zwischen antragstellender Organisation und lokalem/n Partner/n;
- **Relevanz** für Zielgruppen;
- **Koordination** mit anderen Projekten, Initiativen und Gebern;
- Qualität der **Problemanalyse**;
- Qualität der **Interventions-Strategie**;
- Berücksichtigung von **EGSIM & Querschnittsthemen**;
- **Risikobewertung** und **Risikomanagement**;
- Qualität der **Budgetplanung**.

Eine Darstellung der Bewertungskriterien und ihrer Gewichtung findet sich auf der Website zum Download.

Ca. acht Wochen nach Ende der Einreichfrist werden die antragstellenden Organisationen schriftlich vom Ergebnis der Bewertungskommission (Förderempfehlung, Förderempfehlung mit Auflagen oder Absage) verständigt. Die **Genehmigung** der Förderung bzw. des Fördervertrages erfolgt durch die **ADA-Geschäftsführung**. Erst nach Unterzeichnung des Fördervertrages kommt es zu einem Rechtsanspruch der Förderungsnehmer gegenüber der ADA.

7. Kein Rechtsanspruch

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

6. Schlussbestimmungen

In-Kraft-Treten: 01.4.2017

Aktualisiert: 11.03.2019 mit GZ: RL/2-ZGI/2019; 11.07.2019 mit GZ: RL/4-ZGI/2019, 23.07.2019 mit GZ: RL/5-ZGI/2019, 09.10.2019 mit GZ: RL/7-ZGI/2019, 29.01.2020 mit GZ: RL/11-ZGI/2019, 16.02.2021 mit GZ: RL/4-ZGI/2021, 18.07.2022 mit GZ: RL/7-ZGI/2022, 05.11.2024 mit GZ RL/5-ZGI/2024GZ.

Für die Weiterentwicklung dieser Richtlinie ist das Referat Zivilgesellschaft International & Humanitäre Hilfe verantwortlich.

Dr. Friedrich Stift M.A.
Geschäftsführer